

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT - SONDERAMTSBLATT - DER GROßEN KREISTADT WURZEN



SONDERAMTSBLATT 04/2024 / ERSCHEINUNGSDATUM: 31.07.2024 / REDAKTIONSSCHLUSS: 30.07.2024 / HERAUSGEBER:
STADTVERWALTUNG WURZEN, FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 2, 04808 WURZEN, TEL: 03425 8560-0

INHALT

▪ WAHLBEKANNTMACHUNG DER WAHL ZUM SÄCHSISCHEN LANDTAG AM 1. SEPTEMBER 2024	SEITE	1
▪ ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GROßEN KREISSTADT WURZEN ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM SÄCHSISCHEN LANDTAG AM 1. SEPTEMBER 2014	SEITE	4
▪ INFORMATION ZUR ÖFFNUNG DES BRIEFWAHLLOKALS	SEITE	8
▪ ÜBERSICHT DER WAHLLOKALE DER GROßEN KREISSTADT WURZEN	SEITE	9
▪ INFORMATION DES LANDESWAHLLÉITERS	SEITE	10
▪ ÜBERSICHT DER		

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

WAHLBEKANNTMACHUNG DER WAHL ZUM SÄCHSISCHEN LANDTAG AM 1. SEPTEMBER 2024

Die in dieser Bekanntmachung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1

1. Am Sonntag, dem 1. September 2024, findet die **Wahl zum 8. Sächsischen Landtag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Wurzen ist in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbe- zirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlraums	Lage des Wahlraums	barriere- frei
1	Versicherungsagentur Continental	Versicherungsagentur Continental, Empfangsraum Markt 13, 04808 Wurzen	nein
2	Kulturhaus "Schweizergarten"	Kulturhaus "Schweizergarten", Foyer Schweizergartenstr. 2, 04808 Wurzen	ja
3	Pestalozzi- Oberschule	Pestalozzi-Oberschule, Zimmer 3 August-Bebel-Straße 38, 04808 Wurzen	nein
4	Stadtsporthalle Wurzen	Stadtsporthalle Wurzen Friedrich-Ebert-Straße 2d, 04808 Wurzen	ja

5	Ringelnatz-Grundschule I	Ringelnatz-Grundschule, Keller Speisesaal links Querstraße 25, 04808 Wurzen	nein
6	Ringelnatz-Grundschule II	Ringelnatz-Grundschule, Keller Speisesaal rechts Querstraße 25, 04808 Wurzen	nein
7	Gemeindezentrum Roitzsch	Gemeindezentrum Roitzsch, großer Vereinsraum Roitzscher Hauptstraße 14, 04808 Wurzen, OT Roitzsch	ja
8	Diesterweg-Grundschule	Diesterweg-Grundschule, Raum 2 Eduard-Schulze-Straße 3, 04808 Wurzen	ja
9	ehemaliges Gemeindeamt Nemt	ehemaliges Gemeindeamt Nemt, oberer Saal Alte Poststraße 47, 04808 Wurzen, OT Nemt	nein
10	Bundesagentur für Arbeit	Bundesagentur für Arbeit, Foyer Nischwitzer Breite 2, 04808 Wurzen	ja
11	Kita "Rüsselchen" Kühren	Kindertagesstätte "Rüsselchen" Kühren, Foyer Nordstraße 6, 04808 Wurzen, OT Kühren	ja
12	Förderzentrum Burkartshain	Förderzentrum Burkartshain, Zimmer 130 (Musikzimmer) Fremdiswalder Straße 2, 04808 Wurzen, OT Burkartshain	ja
13	Sportlerheim Nitzschka	Sportlerheim Nitzschka, Saal Neichener Straße 4, 04808 Wurzen, OT Nitzschka	ja
14	Dorfgemeinschaftshaus Sachsendorf	Dorfgemeinschaftshaus Sachsendorf, großer Saal Am Ring 23, 04808 Wurzen, OT Sachsendorf	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit **bis zum 11.08.2024** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Es werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses **am 01.09.2024 um 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Wurzen, Zimmer 151, 152 und 153, Friedrich-Ebert-Straße 2, 04808 Wurzen (barrierefrei) zusammen.**

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Direktstimme und eine Listenstimme**. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der **Direktbewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach **Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Direktstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem **linken Teil** des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Listenstimme** in der Weise,

dass er auf dem **rechten Teil** des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wurzen, 29.07.2024



Marcel Buchta
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GROßEN KREISSTADT WURZEN ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM SÄCHSISCHEN LANDTAG AM 01.09.2024

Die in dieser Bekanntmachung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Große Kreisstadt Wurzen für die Wahlbezirke der Großen Kreisstadt Wurzen wird in der Zeit **vom 12.08.2024 bis 16.08.2024** während der folgenden Öffnungszeiten

Montag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Wurzen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 54, Friedrich-Ebert-Straße 2, 04808 Wurzen (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte von der Stadt einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, **kann in der Zeit vom 12.08.2024 bis 16.08.2024, spätestens am 16.08.2024 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Wurzen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 54, Friedrich-Ebert-Straße 2, Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 11.08.2024 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 24 – Leipzig Land 4
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder durch Briefwahl
 teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
 - 5.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11.08.2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16.08.2024) versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 30.08.2024 16.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Wurzen, Friedrich-Ebert-Straße 2, Briefwahlbüro, Zimmer 151 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag

bis 16:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Informationen zum Datenschutz

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 7 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Wurzen. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen sind: dataarea GmbH, Meißner Straße 103, 01445 Radebeul, Deutschland.
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin (Postanschrift: Kreiswahlbüro, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von

sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Wurzen, 29.07.2024



Marcel Buchta
Oberbürgermeister

INFORMATION ZUR ÖFFNUNG DES BRIEFWAHLBÜROS ANLÄSSLICH DER LANDTAGSWAHL 2024

Anlässlich der Landtagswahl am 1. September 2024 öffnet die Stadtverwaltung Wurzen das Briefwahlbüro **ab Montag, den 12. August 2024 im Zimmer 151 in der 1. Etage der Stadtverwaltung Wurzen, Friedrich-Ebert-Straße 2 in 04808 Wurzen** zu folgenden

Öffnungszeiten:

montags 9-12 Uhr

dienstags 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
 mittwochs 9-12 Uhr
 donnerstags 9-12 Uhr und 13-16 Uhr
 freitags 9-12 Uhr
 sowie am
 Freitag, den 30. August 2024 von 9-12 Uhr und 13-16 Uhr

Wer von der Briefwahl Gebrauch machen möchte, füllt den auf der Rückseite seiner Wahlbenachrichtigung vorgedruckten Antrag aus und sendet diesen in einem frankierten Rückumschlag an die Stadtverwaltung Wurzen, Briefwahlbüro, Friedrich-Ebert-Str. 2 in 04808 Wurzen oder gibt den Antrag persönlich ab. Es ist auch möglich, den Antrag via Online-Antragsformular über den nachfolgenden Link zu stellen: www.wurzen.de/antraglandtagswahl2024

Danach werden die Briefwahlunterlagen zugestellt. Es besteht auch die Möglichkeit, während der Öffnungszeiten im Briefwahlbüro zu wählen. Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zu erreichen, Rampe und Fahrstuhl können genutzt werden.

Zu Fragen rund um die Briefwahl stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter unter den Telefonnummern 03425/8560-115,-104 und -103.

Ihr Wahlbüro

ÜBERSICHT WAHLLOKALE WURZEN UND ORTSTEILE

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlraums	Lage des Wahlraums	barrierefrei
1	Versicherungsagentur Continentale	Versicherungsagentur Continentale, Empfangsraum Markt 13, 04808 Wurzen	nein
2	Kulturhaus "Schweizergarten"	Kulturhaus "Schweizergarten", Foyer Schweizergartenstr. 2, 04808 Wurzen	ja
3	Pestalozzi- Oberschule	Pestalozzi-Oberschule, Zimmer 3 August-Bebel-Straße 38, 04808 Wurzen	nein
4	Stadtsporthalle Wurzen	Stadtsporthalle Wurzen Friedrich-Ebert-Straße 2d, 04808 Wurzen	ja
5	Ringelnatz- Grundschule I	Ringelnatz-Grundschule, Keller Speisesaal links Querstraße 25, 04808 Wurzen	nein
6	Ringelnatz- Grundschule II	Ringelnatz-Grundschule, Keller Speisesaal rechts Querstraße 25, 04808 Wurzen	nein
7	Gemeindezentrum Roitzsch	Gemeindezentrum Roitzsch, großer Vereinsraum Roitzscher Hauptstraße 14, 04808 Wurzen, OT Roitzsch	ja
8	Diesterweg- Grundschule	Diesterweg-Grundschule, Raum 2 Eduard-Schulze-Straße 3, 04808 Wurzen	ja

9	ehemaliges Gemeindeamt Nemt	ehemaliges Gemeindeamt Nemt, oberer Saal Alte Poststraße 47, 04808 Wurzen, OT Nemt	nein
10	Bundesagentur für Arbeit	Bundesagentur für Arbeit, Foyer Nischwitzer Breite 2, 04808 Wurzen	ja
11	Kita "Rüsselchen" Kühren	Kindertagesstätte "Rüsselchen" Kühren, Foyer Nordstraße 6, 04808 Wurzen, OT Kühren	ja
12	Förderzentrum Burkartshain	Förderzentrum Burkartshain, Zimmer 130 (Musikzimmer) Fremdiswalder Straße 2, 04808 Wurzen, OT Burkartshain	ja
13	Sportlerheim Nitzschka	Sportlerheim Nitzschka, Saal Neichener Straße 4, 04808 Wurzen, OT Nitzschka	ja
14	Dorfgemeinschafts- haus Sachsendorf	Dorfgemeinschaftshaus Sachsendorf, großer Saal Am Ring 23, 04808 Wurzen, OT Sachsendorf	ja

INFORMATION DES LANDESWAHLLEITERS – WAHL ZUM 8. SÄCHSISCHEN LANDTAG

Landtagswahl 2024: 19 Landeslisten von Parteien zur Landtagswahl zugelassen

Für die Landtagswahl am 1. September 2024 hat der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Landeslisten von 19 Parteien zugelassen.

»Der Landeswahlausschuss hat mit der Zulassung von 19 Landeslisten eine wesentliche Grundlage für die Landtagswahl gelegt. Für einen dieser Wahlvorschläge können die Wählerinnen und Wähler am 1. September 2024 ihre Listenstimme abgeben«, sagte Landeswahlleiter Martin Richter.

Von den beim Landeswahlleiter eingereichten Landeslisten wurden 4 zurückgewiesen. In einem Fall war die Nichtzulassung der fehlenden Parteieigenschaft der einreichenden Vereinigung geschuldet. Der Landeswahlausschuss hatte in seiner Sitzung am 21. Juni 2024 die Organisation Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) für die Wahl zum Achten Sächsischen Landtag nicht als Partei anerkannt. Die Entscheidung wurde getroffen, da nur Parteien wirksam Landeslisten einreichen können. Die von der Partei der Humanisten (PdH) und der Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung eingereichten Landeslisten wurden zurückgewiesen, da in diesen Fällen nicht die erforderliche Anzahl von 1.000 Unterstützungsunterschriften vorgelegt werden konnte. Die Landesliste der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) wurde nicht zugelassen, da diese Partei die formalen Anforderungen an die Einreichung eines Wahlvorschlages nicht erfüllt hat.

Bei einigen Landeslisten waren die Anforderungen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber nicht erfüllt, so dass ihre Namen vom Landeswahlausschuss aus der jeweiligen Liste gestrichen wurden. In diesem Fall rückten die ggf. nachfolgenden Bewerbenden nach. Die zugelassenen Landeslisten der Parteien sind nachfolgend dargestellt. Sie werden zudem mit den Bewerberinnen und Bewerbern unter Angabe der Vor- und Familiennamen sowie von Beruf oder Stand, Geburtsort, Geburtsjahr sowie Postleitzahl und Ort im Sächsischen Amtsblatt vom 15. Juli 2024 (Sonderdruck) bekannt gemacht. Die Reihenfolge der Bekanntmachung entspricht jener auf dem Stimmzettel. Maßgeblich ist für die Reihung das Zweitstimmenergebnis der Landtagswahl 2019. Seinerzeit nicht angetretene Parteien werden in alphabetischer Reihenfolge angefügt.

Gegen die Entscheidungen des Landeswahlausschusses kann nach § 2 des Sächsischen

Wahlprüfungsgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses der Wahl schriftlich beim Landtag Einspruch eingelegt werden.

Der Landeswahlleiter

Kamenz, 5. Juli 2024

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz
www.wahlen.sachsen.de

Parteien, deren Landesliste vom Landeswahlausschuss am 5. Juli 2024 für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024 zugelassen (in der Reihenfolge der Darstellung auf dem Stimmzettel):

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2. Alternative für Deutschland (AfD)
3. DIE LINKE (DIE LINKE)
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
6. Freie Demokratische Partei (FDP)
7. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
8. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
9. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
10. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
11. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
12. Aktion Partei für Tierschutz (TIERSCHUTZ hier!)
13. Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
14. Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)
15. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)
16. Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)
17. FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)
18. V-Partei3 - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei3)
19. WerteUnion (WU)

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE IN DEN WAHLKREISEN 21 BIS 24 (LEIPZIG LAND 1 BIS 4) FÜR DIE WAHL ZUM 8. SÄCHSISCHENLANDTAG AM 1. SEPTEMBER 2024 ZUGELASSENEN KREISWAHLVORSCHLÄGE

Die Übersicht der zugelassenen Kreiswahlvorschläge finden Sie im Elektronischen Amtsblatt des Landkreises Leipzig (Amtsblatt 12 2024) unter: <https://www.landkreisleipzig.de/amtsblatt.html>